

I. Aktenvermerk

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Firma Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH - im folgenden Antragsteller genannt - auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG und Anhang 1 Nr. 1.2.3.2 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale mit Blockheizkraftwerk und Brennwert-Doppelkesselanlage auf den Grundstücken mit der Fl.Nr. 1696/2 und 1873/8, 1879/91 Gemarkung und Gemeinde Freising;

Betreiber ist ebenfalls die Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH, Hr. Andreas Voigt und Hr. Dominik Schwegler, Wippenhauser Straße 19, 85354 Freising

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 und 3 zum UVPG

Vorbemerkung

Im Planungsgebiet in Freising, zwischen Schleiferbach und Angerstraße, soll im Rahmen einer Umstrukturierung ein Wohnquartier für ca. 400 Wohnungen mit einer Kindertageseinrichtung sowie Grün- und Freiflächen entwickelt werden. Bisher wurde das Planungsgebiet als gewerblicher Standort genutzt.

1. Merkmale des Vorhabens

Zur Wärmeversorgung des Nahwärmenetzes hat der Antragsteller am 08.07.2020, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das oben genannte Vorhaben beantragt. Bis Dezember 2020 wurden ergänzende Unterlagen nachgereicht. Die Energiezentrale liegt innerhalb des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 145 – Angerstraße West, Planteil Ost (PTO), rechtskräftig seit dem 08.10.2019.

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale mit Blockheizkraftwerk und Brennwert-Doppelkesselanlage. Diese befindet sich auf den Grundstücken mit der Fl.Nr. 1696/2, 1873/8 sowie 1879/91 Gemarkung und Gemeinde Freising.

In diesem Zusammenhang sind folgende Errichtungen geplant:

- Energiezentrale
 - mit BHKW mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,451 MW
- Brennwert-Doppelkesselanlage
 - mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,741 MW
- Gebäude für die Unterbringung der Komponenten
- Kamin mit einer Höhe von 24 m

Bei der geplanten Energiezentrale handelt es sich um ein Vorhaben nach der Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, da die Anlage mit Erdgas aus der öffentlichen Versorgung betrieben wird. Für das Vorhaben ist somit gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese erfolgt als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

*Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe wird geprüft, **ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen**. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.*

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch den Antragsteller und Betreiber Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage 2 des UVPG vorgelegt.

- Ergänzende Unterlagen für den Antrag mit Stand vom 10.07.2019, sowie eine Berichtigung zum UVPG Prüfkatalog wurden am 01.12.2020 vorgelegt.
- Projektkurzbeschreibung Neubau Energiezentrale, Angerstraße Freising vom 13.08.2020, (ergänzt am: 01.12.2020), Ingenieurbüro Kampf, Straubing
- Schalltechnische Beurteilung KWK-Wärmeinsel vom 28.08.2020 und 01.09.2020 (ergänzt mit dem Bericht-Nr. M148650/05 Fachgutachten zu den Belangen des Lärmschutzes am: 16.11.2020, eingegangen am 01.12.2020 und zuletzt mit dem Bericht Nr. M148650/05 Rev.1 vom 03.12.2020, eingegangen am 03.12.2020), Müller-BBM GmbH, Planegg
- Voruntersuchung zur erforderlichen Schornsteinhöhe für die Energiezentrale vom 15.05.2020, Müller-BBM GmbH, Planegg
- Entwurfsplanung der KWK – Wärmeinsel Angerer Straße vom 01.12.2020, Müller-BBM GmbH, Planegg
- Brandschutztechnischer Nachweis vom 09.06.2020, GOFICON, Freising
- Freiflächengestaltungsplan Quartiersplatz Süd, ver.de Landschaftsarchitektur, Freising

Der Feststellung liegen außerdem Stellungnahmen u.a. der Stadt Freising vom 11.11.2020, der Unteren Naturschutzbehörde vom 19.10.2020, des Wasserwirtschaftsamts München vom 15.10.2020, des staatlichen Abfallrechts vom 12.11.2020, der Deutschen Bahn AG vom 23.11. und 09.12.2020 und des Technischen Immissionsschutzes vom 11.01.2021 zugrunde.

Auf die Vorlage einer Voruntersuchung gemäß § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 zum UVPG (Umweltverträglichkeitsstudie) wurde verzichtet, da es sich ex ante hinsichtlich einer überschlägigen Prüfung um einen einfachen Fall mit offensichtlichem Ergebnis handelt.

2. Standort des Vorhabens – örtliche Gegebenheiten gemäß den aufgeführten Schutzkriterien Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

2.1. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (**Schutzkriterien**)

2.1.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

- Im Umgriffsbereich nicht vorhanden –

FFH-Gebiete liegen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete Isarauen in ca. 500 m und Freisinger Moos in ca. 1,6 km Entfernung.

Das „Vogelschutzgebiet Freisinger Moos“ liegt in einer Entfernung von ca. 1,6 km innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Freisinger Moos.

2.1.2. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst

Die Anlage befindet sich nicht im Bereich eines Naturschutzgebiets nach § 23 BNatSchG.

Das nächste Naturschutzgebiet nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz ist die Vöttinger Kiesgrube. Sie befindet sich nordwestlich des Geltungsbereiches in einer Entfernung von ca. 400 m.

Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes kann ausgeschlossen werden.

2.1.3. Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst

- Im Umgriffsbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden -

2.1.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Ein Biosphärenreservat ist im Umgriffsbereich nicht vorhanden.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG 00552.01 Freisinger Moos liegt mindestens ca. 600 m nördlich und westlich, das Landschaftsschutzgebiet LSG 00384.01 Isarauen mindestens ca. 500 m südwestlich bis südöstlich entfernt.

2.1.5. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Die Anlage befindet sich nicht im Bereich und der näheren Umgebung von Naturdenkmälern.

2.1.6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Die Anlage befindet sich nicht im Bereich geschützter Landschaftsbestandteile

Es finden sich ein Gewässerbegleitgehölz entlang des Galgenbachs in mindestens ca. 250 m Entfernung.

Hecken, Feldgehölze und Baumgruppen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Freisinger Moos, mindestens 600 m westlich und nördlich des

Standortes für die Energiezentrale, sowie mindestens ca. 500 m entfernt vom Landschaftsschutzgebiet Isarauen.

2.1.7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

- Im Umgriffsbereich nicht vorhanden –

Das nächstgelegene Biotop befindet sich in ca. 250 m entlang des Galgenbachs sowohl nördlich wie auch südlich der Bahnlinie, weitere finden sich innerhalb der Landschaftsschutzgebiete Freisinger Moos und Isarauen.

2.1.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Das Vorhaben liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Anlage befindet sich also in keinem der oben genannten Gebiete.

Wasserschutzgebiete befinden sich ca. 500 m entfernt im Norden sowie ca. 600 m entfernt im Westen.

Heilquellenschutzgebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen keine Oberflächengewässer vor. Das nächste Oberflächengewässer ist der ca. 160 m entfernte Schleiferbach westlich des Geltungsbereichs. Er führt in der Regel kein Wasser, sondern übernimmt nur bei sehr hohen Grundwasserständen und bei Hochwasser eine Rückhaltefunktion.

Gemäß dem Informationsdienst „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltgrenzen *grenzen* die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete Schleiferbach (ca. 160 m im Westen), Galgenbach (ca. 300 m im Nordwesten) und Isar (ca. 350 m Südwest bis Südost) sowie das festgesetzte Hochwassergebiet Moosach (ca. 550 m im Nordwesten) *an den Standort an*. Zum anderen schließt die Hochwassergefahrenfläche „HQextrem“ für Überschwemmungen der Moosach westlich an den Geltungsbereich an. Die vorgesehene Bebauung liegt außerhalb des 100-jährlichen Hochwassers inkl. Klimazuschlag.

2.1.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind – (insb. Luftreinhalteplangebiet § 47 BImSchG)

Aufgrund der insgesamt deutlichen anthropogenen Überprägung wird dem Gebiet eine geringe Bedeutung aus der Sicht des Schutzgutes Boden zugeordnet. Die natürliche Bodenfunktion ist nur noch gering ausgeprägt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist hier nicht zu erwarten.

2.1.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet des „Oberzentrums Freising“ im Verdichtungsraum der Metropole München. Das Plangebiet ist in das überörtliche System von Erholungs- und

ökologischen Vernetzungsflächen eingebunden. Eine Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist nicht gegeben.

Die prägende Vielfalt des Gesamttraums und seiner Teilräume ist durch das Vorhaben nach wie vor gesichert. Das Vorhaben wird in eine räumlich konzentrierte Siedlung mit ausreichender Infrastruktur gebaut und dient als Energiezentrale der Versorgung der umliegenden Bevölkerung mit Wärme. Die geplante Energiezentrale schafft die Voraussetzungen für eine umweltfreundliche Energieversorgung von ca. 650 Wohneinheiten für ca. 1500 Bewohner.

2.1.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

- Im Umgriffsbereich nicht vorhanden –

Jenseits der Bahnstrecke befindet sich ca. 100 m südöstlich das Baudenkmal „Schlüterhallen“, ca. 100 m südwestlich als Bodendenkmal eine Siedlung aus der römischen Kaiserzeit.

Zwischenergebnis der ersten Prüfungsstufe:

Aufgrund dieser Angaben konnte dargelegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien im Einwirkungsbereich vorliegen.

3. Zusammenwirken mit bereits bestehenden / zugelassenen Vorhaben Nr. 1.2, Nr. 2 Satz1 und Nr. 3.6 der Anlage 3 zum UVPG

Eine erhebliche Betroffenheit der Schutzkriterien durch das Vorhaben unter Berücksichtigung von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit bereits bestehenden und zugelassenen Vorhaben ist nicht gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, sowie Landschaft sind nicht zu befürchten

Nicht zuletzt durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde darüber hinaus die Schornsteinmindesthöhe nach TA Luft bestimmt. Auch Belange des Denkmalschutzes werden durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ergebnis:

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 S.1 UVPG.

Die Bekanntmachung der „negativen Vorprüfung“ erfolgt im UVP-Portal Bayern und im Amtsblatt.

II. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, dass UVP unterbleibt.

III. z.A.

Freising, den 28.01.2021

Landratsamt Freising i.A. Kahl